

Stromliefervertrag „Dienstleistung zur Kurzfristbeschaffung für Netzbilanzkreise inkl. der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“

zwischen

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
- im folgenden "VNB" genannt -,

und

....., >Straße< >Nr.<, >PLZ< >Ort<

- im folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet, über die Dienstleistung zur **Kurzfristbeschaffung für Netzbilanzkreise inkl. der Kurzfristkomponente der Verlustenergie**

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 22 EnWG) vom 12.07.2005 (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 16.1.2012) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Beschaffung der Kurzfristkomponente nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (§ 10 StromNZV) vom 28.07.2005 (zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 30.4.2012) sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dazu verpflichtet, die Deckung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage führt der VNB eine Ausschreibung über die Dienstleistung zur Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie im Rahmen der Bewirtschaftung von Netzbetreiberbilanzkreisen (inkl. Kurzfristkomponente Verlustenergie) für das Jahr 2013 durch. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der kurzfristigen Abweichungen des Bilanzkreises **11XDSO-EON-AVA-Y** der E.ON Avacon AG in der Regelzone der **TenneT TSO GmbH** und der **50Hertz Transmission GmbH**.
Die Kurzfristkomponente ist die Abweichung der tatsächlich benötigten von der bereits beschafften Energie (z.B. Verlustenergie - Abweichung zur Langfristkomponente).
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der zu liefernden bzw. abzunehmenden Energie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Art und Umfang der Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen in den vom VNB benannten Bilanzkreis. Der VNB kann unter Angabe eines Preislimits die Stromlieferung bzw. Strombezug als **Day-Ahead-Fahrplan** und **Intraday-Fahrplan** bestellen.
- (2) Die Stromlieferungen gemäß § 2 Abs. 1 können Kauf- bzw. Verkaufsgebote in MW mit max. einer Nachkommastelle umfassen.
- (3) Fehler in der Fahrplanmeldung gehen zu Lasten des Fehlerverursachers.
- (4) Die Lieferungen durch den Lieferanten erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der Lieferant die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (5) Die Lieferungen durch den VNB erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der VNB die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.

- (6) Die vom VNB benötigte Ausgleichsenergie ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Fahrplanmeldung sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 3 Day Ahead Geschäfte

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne rechtzeitig bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Arbeitstages im vom Lieferanten vorgegebenen Format an die vom Lieferanten benannte E-Mail Adresse. Ausnahme bilden arbeitsfreie Tage beim VNB. Hier werden grundsätzlich am letzten Arbeitstag vor diesem/en arbeitsfreien Tag/Tagen die Fahrpläne für diesen/e Tag/Tage versendet. Der VNB ist berechtigt, an arbeitsfreien Tagen aktualisierte Fahrpläne für den/die folgenden Liefertag/Liefertage zu versenden. Der VNB ist berechtigt, die Order 7 Tage vor dem Liefertag an den Lieferanten zu übermitteln. Nach Abstimmung ist auch eine längere Vorlaufzeit zulässig.
- (2) Meldet der VNB bis zur vorgenannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (3) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Der Lieferant wird dem VNB täglich bis 13:15 Uhr per E-Mail in einer Ergebnisdatei den Umfang und den Preis der Lieferung/Abnahme mitteilen.

§ 4 Intraday Geschäfte

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne rechtzeitig bis 17:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Arbeitstages im vom Lieferanten vorgegebenen Format an die vom Lieferanten benannte E-Mail Adresse. Ausnahme bilden arbeitsfreie Tage beim VNB. Hier werden grundsätzlich am letzten Arbeitstag vor diesem/en arbeitsfreien Tag/Tagen die Fahrpläne für diesen/e Tag/Tage versendet. Der VNB ist berechtigt, an arbeitsfreien Tagen aktualisierte Fahrpläne für den/die folgenden Liefertag/Liefertage zu versenden. Der VNB ist berechtigt die Order 7 Tage vor dem Liefertag an den Lieferanten zu übermitteln. Nach Abstimmung ist auch eine längere Vorlaufzeit zulässig.
- (2) Meldet der VNB bis zur vorgenannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 18:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (3) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Nach Handelsschluss aller viertelstündlichen Kontrakte eines Liefertages sendet der Lieferant eine sofortige Bestätigung der gehandelten Volumina und Preise an den VNB. Die Geschäftsbestätigung als Email-Anhang wird in einem Standardformat erstellt.

§ 5 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist der 01. Januar 2013 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2013 24:00 Uhr.
- (2) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe und eine variable Komponente. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von Euro, für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die variable Komponente setzt sich wie folgt zusammen:

Day-Ahead und Intraday Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX zu der jeweiligen Stunde bzw. ¼ Stunden des Liefertages vergütet.
- (4) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (5) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (6) Der Lieferant legt wöchentlich eine Rechnung bzw. eine Gutschrift über die zwischen dem VNB und dem Lieferanten, auf Basis der jeweiligen EPEX-Spotmarktpreise, gehandelten Energiemengen. Die Gutschrift wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Lieferant diese gar nicht oder verspätet legt.

Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 7 Tage nach Rechnungseingang.

Rechnungsanschrift:

E.ON Avacon AG
Team Kreditorenmanagement - FRK
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit und solange der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände- (z.B. nicht vorhandene Marktliquidität), deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner nach dem Vertrag übernommenen vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen diese Verpflichtungen, bis die Hindernisse und Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Solche Verhinderungen begründen keine Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen und den Wegfall der Hinderungsgründe informieren.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB

berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 9

EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.

- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners zu veröffentlichen bzw. an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2013 00:00 Uhr in Kraft und endet am 31. Dezember 2013 24:00 Uhr. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag bedarf keiner gesonderten Kündigung.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (7) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Lieferanten sowie dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 3 bei.
- (8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (9) Vertragssprache ist Deutsch.
- (10) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

.....
Ort, Datum

Helmstedt, den

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Lieferant

E.ON Avacon AG

Anlagen: Anlage 1 - Bilanzkreisdaten Vertragspartner
Anlage 2 - Kontaktdaten Vertragspartner